



Umsetzung der
EG-Wasserrahmenrichtlinie

**Strategische Umweltprüfung
des Maßnahmenprogramms (2022–2027)
für den bayerischen Anteil am
Rheingebiet**

Zusammenfassende Umwelterklärung
gemäß § 44 UVPG

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Internet: www.stmuv.bayern.de

E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Erstellung: Bayerisches Landesamt für Umwelt

© Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
München, Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	4
2	Vorgenommene Umwelterwägungen und Art und Weise der Berücksichtigung des Umweltberichts	5
3	Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen	7
4	Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Rheingebiet nach Abwägung mit den Alternativen	9
5	Überwachungsmaßnahmen	10
Anhang 1		

1 Grundlage und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Am 22.12.2000 trat die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; kurz WRRL) in Kraft. Die Richtlinie stellte eine große Veränderung in der europäischen Wasserpolitik dar, da erstmals ein ganzheitlicher fachlicher Ansatz zu Grunde gelegt wurde, der die Gewässer in Ihrer Gesamtheit betrachtet und eine Vernetzung der Nachbarstaaten fordert. Grundlegendes Ziel der WRRL ist es, festgelegte Umweltziele für Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer sowie für das Grundwasser bis 2015, mit der Möglichkeit der Fristverlängerung bis spätestens 2027, zu erreichen. So werden für die Oberflächengewässer der gute ökologische und chemische Zustand und für das Grundwasser der gute mengenmäßige und chemische Zustand angestrebt. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässerstrecken sind hingegen die modifizierten Umweltziele des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands zu erreichen.

Zu diesem Zweck wurden 2015 der Bewirtschaftungsplan sowie das zugehörige Maßnahmenprogramm zum bayerischen Rheingebiet für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) veröffentlicht. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 84 Abs. 1 WHG) müssen diese Pläne des zweiten Bewirtschaftungszeitraums bis zum 22.12.2021 überprüft und aktualisiert werden. Hierzu wurden am 22.12.2020 die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms zum bayerischen Rheingebiet für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) veröffentlicht. Zudem wurde der im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) des Maßnahmenprogramm-Entwurfes zu erstellende Umweltbericht gemäß § 40 UVPG erstellt. Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen des jeweiligen Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Die erzielten Ergebnisse sollen darüber hinaus in weiterführende behördliche Entscheidungen einbezogen werden.

Der Umweltbericht wurde der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des UVPG (§ 41 und 42) mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms vom 22.12.2020 bis zum 22.05.2021 zur Einsicht ausgelegt, so dass Stellungnahmen zum Umweltbericht bis einschließlich 22.06.2021 abgegeben werden konnten. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine Überprüfung des Umweltberichts auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen. Die Ergebnisse aus der Überprüfung des Umweltberichts wurden anschließend in die weitere Bearbeitung des Maßnahmenprogramms für das bayerische Einzugsgebiet des Rheins eingebunden.

Gemäß § 44 Abs. 2 UVPG ist zusätzlich zur Bekanntgabe des angenommenen Plans eine zusammenfassende Umwelterklärung sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Umwelterklärung enthält Informationen dazu, wie die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht und dazu eingegangene Stellungnahmen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan angenommen wurde.

Mit Veröffentlichung der zusammenfassenden Umwelterklärung wird das SUP-Verfahren zum Maßnahmenprogramm für das bayerische Einzugsgebiet des Rheins für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 offiziell abgeschlossen.

2 Vorgenommene Umwelterwägungen und Art und Weise der Berücksichtigung des Umweltberichts

Das Maßnahmenprogramm enthält alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Umweltziele nach §§ 27 und 47 WHG zu erreichen. Die Maßnahmen wurden auf Grundlage der bis Ende 2019 aktualisierten Bestandsaufnahme, in der die signifikanten Belastungen der Gewässer sowie deren Verursacher ermittelt und daraus im Rahmen der Risikoanalyse die Wahrscheinlichkeit für das Verfehlen der Umweltziele ohne Durchführung weiterer ergänzender Maßnahmen abgeleitet wird, geplant. Für Wasserkörper mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ wurden zielführende ergänzende Maßnahmen geplant. Die Ergebnisse dieser Belastungsanalyse spiegeln sich in den „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ wider. Grundlage für die Maßnahmenplanung bildet der bundesweit einheitliche Maßnahmenkatalog, erarbeitet durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und den Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO), kurz LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog, der standardisierte Maßnahmentypen zu den verschiedenen Belastungsbereichen enthält. Der zum Erreichen der in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) festgeschriebenen Umweltziele hinsichtlich des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Entwurf des Maßnahmenprogramms war Gegenstand der SUP.

Hierzu wurde zunächst im Sommer 2020 ein Vorschlag für den Untersuchungsrahmen des Umweltberichts erstellt und gemäß § 39 Abs. 4 UVPG Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird, sowie Verbänden zur Stellungnahme bereitgestellt (Scoping). Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden. Anschließend wurde der Umweltbericht auf Basis des abgestimmten Untersuchungsrahmens erstellt. Hierbei wurden die für den bayerischen Anteil am Rheingebiet geplanten Einzelmaßnahmen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs zu insgesamt 9 Maßnahmengruppen mit ähnlichen wasserwirtschaftlichen Zielen und vergleichbarer Art und Ausrichtung zusammengefasst. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmengruppen wurde ohne Berücksichtigung eines räumlichen Bezugs vorgenommen, da im Maßnahmenprogramm keine genaue räumliche Verortung der geplanten Maßnahmen vorliegt.

Im Gegensatz zu vielen anderen Plänen und Programmen ist die Verbesserung des Umweltzustandes selbst Zweck der Maßnahmenprogramme nach den Vorgaben der WRRL. Die im Maßnahmenprogramm für das bayerische Rheingebiet vorgesehenen Maßnahmen lassen neben dem Schutzgut **Wasser** auch für andere Schutzgüter (z. B. Schutzgut **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt** oder Schutzgut **Mensch**) oftmals positive bis sehr positive Umweltauswirkungen erwarten. Vereinzelt sind auch negative Umweltauswirkungen anzunehmen; diese sind zumeist auf Zielkonflikte mit den Schutzzielen von ökologisch bedeutsamen Gebieten, auf Eingriffe mit Flächeninanspruchnahme und Zielkonflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes zurückzuführen.

Die konkreten Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen lassen sich erst im Rahmen der nachgelagerten Umsetzungs- bzw. Detailplanung von Maßnahmen ermitteln. Die Auswirkungen einer Maßnahme müssen daher abschließend im Rahmen der diesbezüglich einschlägigen Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf ihre Umweltrelevanz überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter **Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden** sowie **kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter**. Bei den Kulturdenkmälern können negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit Querbauwerken und bei hydromorphologischen Maßnahmen in Bezug auf in der Aue und am Gewässer gelegene Bodendenkmäler oder historische Kulturlandschaften auftreten.

In den Umweltsteckbriefen wurden für die 9 Maßnahmengruppen (Anhang C des Umweltberichtes) des Maßnahmenprogramms die zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Zudem wurden für jedes Schutzgut – falls erforderlich – Hinweise zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich negativer bzw. stark negativer Umweltauswirkungen gegeben, die in den nachfolgenden Prüfverfahren relevant sein können. Bei Zielkonflikten sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft, Naturschutz,

Denkmalschutz bzw. anderen Fachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden. In vielen Fällen werden sich durch geschickte Standortwahl und weitere Maßnahmen bei der Detailplanung und Umsetzung der Maßnahmen negative Umweltauswirkungen vermeiden bzw. minimieren lassen.

3 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen

Die Beteiligung interessierter Stellen bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen und bei der Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern bzw. in deren Einzugsgebiet ist gemäß Art. 14 WRRL wichtiger Bestandteil der Gewässerbewirtschaftung.

Neben der kontinuierlichen Information der interessierten Stellen, insbesondere der Verbände und Maßnahmenträger, geben die WRRL sowie das Wasserhaushaltsgesetz ein förmliches Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne vor. In insgesamt drei Anhörungsphasen von je sechs Monaten wurden im Rahmen der Aufstellung des für den 3. Bewirtschaftungszeitraum gültigen Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms zunächst das Arbeitsprogramm und der Zeitplan sowie die Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (12/2018 bis 06/2019) mit der Öffentlichkeit diskutiert, anschließend die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebieten (12/2019 bis 06/2020) veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Zuletzt wurden die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für das bayerische Einzugsgebiet des Rheins zur Anhörung ausgelegt (22.12.2020 bis 22.06.2021). Die in den ersten beiden Anhörungsphasen eingereichten Stellungnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms gewichtet und entsprechend berücksichtigt.

Auch im Rahmen der SUP des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Einzugsgebiet des Rheins fand gemäß UVPG eine umfangreiche Beteiligung der betroffenen Fachverwaltungen sowie der breiten Öffentlichkeit über den gesamten Bearbeitungsprozess hinweg statt.

Der erste wichtige Schritt der Beteiligung von betroffenen Fachverwaltungen und bayerischen Spitzenverbänden aus Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Tourismus, Wirtschaft und der Energie-Branche erfolgte im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den zu erstellenden Umweltbericht (Scoping) im Sommer 2020. Im Zuge dieses Scoping-Verfahrens wurden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, des Umfangs und der Detailschärfe des Umweltberichts schriftlich jene Behörden und Verbände beteiligt, die in Ihrem Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms berührt werden. Somit wurden bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und Verbänden eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Eine Übersicht aller im Rahmen des Scopings eingegangenen Stellungnahmen sowie deren weitere Berücksichtigung für die Erstellung des Umweltberichts sind im Anhang A des Umweltberichts dokumentiert.

Auf Grundlage des bestätigten Untersuchungsrahmens wurde der Umweltbericht erstellt und zeitgleich mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Rheingebiet für sechs Monate der Öffentlichkeit für Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind für das bayerische Rheingebiet 2 Stellungnahmen mit 10 Einzelforderungen zum Umweltbericht und 32 Stellungnahmen mit Bezug zum Entwurf des Maßnahmenprogramms eingegangen. Die in den Stellungnahmen vorrangig angesprochenen Themen und Einzelforderungen sind im Anhang 9.1 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Die Anhänge 9.2 und 9.3 des Bewirtschaftungsplans führen in aggregierter Form die Anregungen auf, die zu einer Anpassung des Bewirtschaftungsplans für das bayerische Rheingebiet und des zugehörigen Maßnahmenprogramms geführt haben.

Zur Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen wurde jede Einzelforderung beantwortet, die getroffene Berücksichtigungsentscheidung dokumentiert und entsprechende Änderungen, die aus der Stellungnahme resultieren, vermerkt. Die Stellungnahmen und zugehörige Antworten sind der Umwelterklärung beigefügt (Anhang 1).

Die Einzelforderungen zum Umweltbericht haben in den meisten Fällen einen konkreten Bezug zum Umweltbericht, vereinzelt zielen sie thematisch auf das Maßnahmenprogramm und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ab. Die Forderungen zielten zumeist auf die beschreibenden Kapitel des Umweltberichts ab,

weniger auf die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen der Maßnahmen, die im Kapitel 7 und den Anhängen B und C des Umweltberichtes behandelt werden.

Hinweise auf formale Fehler in den Texten des Umweltberichts und Entwurfs des Maßnahmenprogramms wurden geprüft und führten in geringem Umfang zu Korrekturen im Maßnahmenprogramm. Eine Aktualisierung des Umweltberichts ist nach UVPG nicht vorgesehen. Substanzielle inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, wurden nicht vorgenommen.

Insgesamt wurde die Grundaussage des Umweltberichtes unterstrichen, dass in Folge der Durchführung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Effekte auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Auch bei den weiteren Schutzgütern überwiegen die positiven Wirkungen. Aus den Anpassungen des Maßnahmenprogramms ergibt sich insgesamt keine Änderung der Wirkung des Gesamtplans, wodurch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP nicht erforderlich ist.

4 Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Rheingebiet nach Abwägung mit den Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen. Es stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung dar.

Grundlage der Maßnahmenplanung ist der durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und den Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) erarbeitete, bundesweit einheitliche LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog die Maßnahmen ausgewählt, die für den jeweiligen Belastungsbereich in Frage kommen und zielführend sind. Die Maßnahmenauswahl und die zeitliche Priorisierung der Maßnahmen berücksichtigen die vorliegenden Rahmenbedingungen und orientieren sich an der technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie am Grundsatz der Kosteneffizienz. Durch die Festlegung von Prioritäten und Fristverlängerungen wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Das Maßnahmenprogramm stellt eine programmatische Rahmenplanung dar, in der die für den jeweiligen Wasserkörper grundsätzlich sinnvollen und für notwendig erachteten Maßnahmen(-typen) zusammengestellt sind. Der exakte Umfang und Aufwand sowie insbesondere die konkrete Verortung der Maßnahmen sind auf dieser Ebene entsprechend dem Planungsziel noch nicht erkennbar. Diese Informationen können erst bei der detaillierten Umsetzungsplanung erhoben und zusammengestellt werden.

Die lokalen und kleinräumigen Umweltauswirkungen sowie entsprechende Planungsalternativen lassen sich erst unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug abschließend bestimmen. Daher sind mögliche Alternativen, sofern sich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sollten, in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Für die abschließende Auswahl der Maßnahmen wurden in den Umweltsteckbriefen rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen wiedergegeben. Dies kann beispielsweise bei der Standortwahl im Rahmen der weiteren Konkretisierung herangezogen werden.

5 Überwachungsmaßnahmen

Eine ausführliche Darstellung der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans für das bayerische Rheingebiet sowie Kapitel 4 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung zu entnehmen. Nach Artikel 8 WRRL sind für die Überwachung der Gewässer (Fließgewässer, Seen, Grundwasser, wasserbezogene Schutzgebiete) Programme aufzustellen, die einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand der Gewässer ermöglichen. Die WRRL unterscheidet dabei grundsätzlich drei Überwachungsarten, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden:

- die überblicksweise Überwachung,
- die operative Überwachung sowie
- die Überwachung zu Ermittlungszwecken.

Mit der **überblicksweisen Überwachung** wird eine Bewertung des Gesamtzustands der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) gewährleistet und die möglichen langfristigen Veränderungen der Wasserkörper erfasst. Dies erfolgt belastungsunabhängig an repräsentativen Messstellen. Bei der überblicksweisen Überwachung sind alle Qualitätskomponenten zu untersuchen. Für die Oberflächengewässer bedeutet dies, dass die vier Biokomponenten (Phytoplankton, Makrophyten & Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fischfauna) zu betrachten sind. Prioritäre Stoffe sind zu überwachen, wenn sie in Oberflächenwasserkörper eingeleitet werden, sonstige Schadstoffe, wenn sie in signifikanten Mengen eingeleitet werden. Im Grundwasser ist die überblicksweise Überwachung des mengenmäßigen Zustands sowie des chemischen Zustands durchzuführen.

Bei der **operativen Überwachung** sind die Messstellen, die Untersuchungsfrequenz und die Auswahl der Qualitätskomponenten problemorientiert, räumlich und zeitlich flexibel und nicht auf Dauer angelegt. Mit der operativen Überwachung werden Ausmaß und Auswirkung der Belastungen konkret beschrieben. Die Auswahl der Qualitätskomponenten und die Dauer der Untersuchungen werden der jeweiligen Fragestellung und Problemlage angepasst. Der Untersuchungsumfang kann zudem während des Bewirtschaftungszeitraums geändert werden.

Die **Überwachung zu Ermittlungszwecken** ist ein Instrument des klassischen wasserwirtschaftlichen Vollzugs. In Abhängigkeit von der Problemstellung werden der Untersuchungsumfang und -zeitraum kurzfristig und fallbezogen festgelegt. Eine Überwachung zu Ermittlungszwecken kommt insbesondere bei Belastungen mit unbekannter Herkunft zur Anwendung. Konkret werden die folgenden in Bayern eingeführten Überwachungsprogramme auch zum Monitoring zu Ermittlungszwecken genutzt: Fisch- und Muschelschadstoffmonitoring, Wirkungsmonitoring Vitellogenin, Toxizitätstest (z.B. Algentest, Fischeitest usw.) und kontinuierliche Aufzeichnungen durch Messstationen. Des Weiteren werden Anlass bezogen, z. B. bei Meldungen über Schadensfälle zum Teil umfangreiche Untersuchungsprogramme durchgeführt (z. B. Untersuchungen zum Bachforellensterben in Bayern).

Zusätzlich zur Überwachung nach WRRL werden in Bayern weitere Untersuchungen zur Gewässerqualität, z. B. im Rahmen der landesweiten Überwachung, zur Grundwasserbelastung mit sonstigen Schadstoffen oder zur Gewässerversauerung durchgeführt. Im weiteren Sinne zählt hierzu auch die Erkundung von Altlasten mit dem Ziel der Sanierung von Boden- und Grundwasserbelastungen.

Außerdem ist nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen und gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie alle sechs Jahre ein Bericht über den Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen und Arten abzugeben. Der letzte Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, für den Zeitraum 2007 bis 2012, wurde 2013 veröffentlicht.

Ergänzend ist noch auf die sonstigen Umweltmessnetze des Landes, also insbesondere auf das Luftmessnetz, den Zustandserhebungen des Forstes und auf die Bodendauerbeobachtungsflächen hinzuweisen.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu erfassen um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 41 UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.